

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 6. Dezember 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesstraßenausbaugesetzes

Das Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßen-
ausbaugesetz – LStrAusbauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993
(GV.NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Modernisierungsgesetzes
vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesstraßenbedarfsplan wird unter Beachtung insbesondere der Grundsätze
und Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Umweltschutzes,
des Städtebaus sowie der Ergebnisse integrierter Verkehrsplanung aufgestellt und fort-
geschrieben.“

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Landesstraßenbedarfsplan umfasst die langfristigen Planungen für Landesstra-
ßen; er enthält eine Darstellung der Straßen im Netzzusammenhang. Der Landesstra-
ßenbedarfsplan wird nach § 3 des Gesetzes zur Integrierten Gesamtverkehrsplanung
vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 462) Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturbedarfsplans
und bildet die Grundlage für den Landesstraßenausbauplan.“

3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bei sinnvoller Zuordnung der Ver-
kehrsaufgaben auf die dafür geeigneten Träger,“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„Bei unvorhergesehenem Bedarf entscheidet das für das Straßenwesen zuständige
Ministerium über Ausnahmen vom Landesstraßenbedarfsplan und vom Landesstra-
ßenausbauplan im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags. Maßnahmen
der Stufe 2* können im Benehmen mit dem Verkehrsausschuss in den Landesstraßen-
ausbauplan aufgenommen werden.“

5. a) In § 6 Abs. 1 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

b) In § 6 Abs. 2 wird „§ 7“ durch „§ 9“ ersetzt.

6. Der Landesstraßenbedarfsplan (Anlage nach § 1 Abs. 1) erhält die aus der Anlage zu
diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.